

Wien, Dienstag, am 5. Jänner 1926. Zweite Ausgabe

Die Durchführungsverordnungen zu den städtischen Steuergesetzen. Der Magistrat hat heute den Mitgliedern des Finanzausschusses die Entwürfe der Durchführungsverordnungen zu den novellierten Steuergesetzen übermittelt. Der Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Lustbarkeitsabgabegesetzes enthält auch die Regelung des Freikartenwesens. Es wird bestimmt, dass bei Theateraufführungen mit ganz oder nahezu ausschliesslich gesprochenem Worte, Operaufführungen, ferner bei Operetten, Pantominen, Revuen mit Musik und Gesang, musikalischen Schwänken und bei Balletten in den Bundestheatern für jeden Kalendermonat ununterbrochener Spielzeit täglich durchschnittlich fünfzehn Freikarten steuerfrei bleiben. Erstreckt sich die Spielzeit nicht auf einen vollen Monat, so verringert sich das Ausmass verhältnismässig. Dieser tägliche Durchschnitt wird nicht erhöht, wenn auch mehrere Aufführungen an einem Tag, in einem Theater erfolgen. Bei Tanzkursen werden nur jene Karten von der Steuer befreit, die an Begleitpersonen abgegeben werden, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Bei internationalen Fussballwettbewerben bleiben hundert Karten steuerfrei, bei Coup- und Meisterschaftsfussballspielen der erstklassigen Nichtamateurrvereine bleiben sechzig Karten steuerfrei und bei allen übrigen sportlichen Vorführungen und Wettbewerben auf Sportplätzen werden zwanzig Freikarten und bei solchen Vorführungen in Lokalen zehn Freikarten nicht besteuert. Bei Orchester-, Chor- oder Solistenkonzerten und Kammermusikabenden in Konzertsälen oder Theatergebäuden mit einem Fassungsraum von mindestens 1200 Personen sind vierzig Freikarten steuerfrei, wenn während der Veranstaltung keine Speisen und Getränke verabfolgt werden; sonst werden nur fünfundzwanzig Freikarten steuerfrei gelassen. Bei allen übrigen Veranstaltungen bleiben nur die behördlich vorgeschriebenen Dienstsitze steuerfrei. Die Durchführungsverordnung zur Kraftwagenabgabe bestimmt ob ein Kraftwagen als Personenkraftwagen oder als Lastkraftwagen oder als nicht zum Personentransport eingerichteter Geschäftskraftwagen zu behandeln ist. Dabei wird ausdrücklich festgesetzt, dass es nicht genügt, dass ein Kraftwagen als Lastkraftwagen gebaut ist, er darf auch nicht für die Beförderung von Personen eingerichtet sein und auch nicht hkezu verwendet werden. Es begründet daher jede Beförderung von Personen in einem nicht als Personenkraftwagen angemeldeten Kraftwagen bei auch nur vorübergehender Anbringung von Sitzgelegenheiten jeder Art, die mit der Karosserie des Wagens verbunden sind, die Abgabepflicht. Die Durchführungsverordnung zur Anzeigenabgabe setzt fest, dass der Wert der für Anzeigen von Neuerscheinungen im Buchhandel sowie für die Besprechung von Büchern und Zeitschriften zur Verfügung gestellten Rezensionsexemplare nicht als abgabepflichtiges Entgelt anzusehen ist. Als Vorauszahlung ist jedes Entgelt anzusehen, das im Hinblick auf eine künftige Einschaltung unter welchem Titel immer (Blattbezugspauschale u. s. w.) an die abgabepflichtige Unternehmung entrichtet wird. Die Vorauszahlungen sind buchmässig gesondert auszuweisen und vorläufig nach dem durchschnittlichen Abgabesatze, der sich aus der Inseratengebührensomme des Monats, in dem die Bezahlung erfolgte, ergibt, abzurechnen; gleichzeitig ist der vorläufig errechnete Abgabebetrag abzuführen. Erfolgt später die Einschaltung, so ist der gesamte oder der Teilwert der vorausbezahlten Einschaltung in die Inseratengebührensomme des Erscheinungsmonats einzubeziehen und die endgültige Abrechnung zu legen. Je nachdem dann der durchschnittlich Abgabesatz des Erscheinungsmonats höher oder niedriger ist als der der vorläufigen Abgabeberechnung zu Grunde gelegte, ist bis zum 25. des folgenden Monats eine Nachzahlung zu leisten oder die Rückvergütung zu beanspruchen.